



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 12. April 2016

Nummer 18

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz im Land Brandenburg

Vom 6. April 2016

Auf Grund des § 37 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz im Land Brandenburg vom 6. Dezember 2005 (GVBl. II S. 582) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Akkreditierung“ durch die Wörter „Erteilung einer Befugnis“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Erteilung der Befugnis und die Benennung für das Land Brandenburg nach § 37 Absatz 5 des Produktsicherheitsgesetzes sind schriftlich bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zu beantragen. Die Befugnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(2) In den Fällen des § 37 Absatz 5 Satz 3 des Produktsicherheitsgesetzes in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 2 der Betriebssicherheitsverordnung ist mit dem Antrag nach Absatz 1 auch darzulegen, aus welchem Grund die Benennung von Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen sicherheitstechnisch angezeigt ist. Die Entscheidung darüber, ob die Benennung sicherheitstechnisch angezeigt ist, wird im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde getroffen, die für die Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes zuständig ist.“
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Datei führende Stelle“ durch die Wörter „dateiführende Stelle“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Datei führende Stelle“ durch die Wörter „dateiführende Stelle“ ersetzt und das Wort „anlagenspezifischen“ sowie die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Datei führenden Stelle“ durch die Wörter „dateiführenden Stelle“ und das Wort „Akkreditierung“ durch die Wörter „erteilten Befugnis“ ersetzt sowie das Wort „anlagenspezifischen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die zugelassene Überwachungsstelle Prüfungen nach den §§ 15 und 16 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen hat, die nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 in der Anlagen-datei zu erfassen sind, ist sie verpflichtet, diese Daten der dateiführenden Stelle nach deren Vorgaben form- und fristgerecht zu übermitteln.“
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat die zugelassene Überwachungsstelle bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte nach § 2 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung oder andere Personen nach § 2 Absatz 15 der Betriebssicherheitsverordnung gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde nach § 35 des Produktsicherheitsgesetzes unverzüglich mitzuteilen.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, die Abstellung der von ihr festgestellten sicherheitserheblichen Mängel unverzüglich nach Ablauf einer von ihr festgelegten, angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung zu kontrollieren. Stellt sie fest, dass sicherheitserhebliche Mängel nicht oder nicht vollständig abgestellt wurden, hat sie dies der zuständigen Behörde nach § 35 des Produktsicherheitsgesetzes unverzüglich mitzuteilen.“
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „§ 15 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 35 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die zugelassene Überwachungsstelle ist verpflichtet, der für die Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes zuständigen obersten Landesbehörde zu einem von dieser im Einzelfall festgelegten Termin erforderliche Auskünfte zu Mängelschwerpunkten im Land Brandenburg zu übermitteln.“
  - g) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 7 bis 9.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2016

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Albrecht Gerber

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg